

Da eine Nebenklage im Jugendstrafverfahren nach § 80 Abs. 3 JGG aber nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht in Betracht kommen kann, beschränken sich die Rechte des Opfers von vornherein auf die Befugnisse nach § 406 g StPO einschließlich seiner Anwesenheitsrechte nach § 406 g Abs. 2 StPO.

Die Wahrnehmung dieser Rechte hält der Senat auf Grund der Zweckrichtung des Opferschutzgesetzes für geboten, zumal der im Jugendstrafverfahren vorherrschende Grundsatz des Erziehungsgedankens nur marginal (wenn überhaupt) betroffen sein dürfte, da auch nach § 48 Abs. 2 JGG ein Anwesenheitsrecht des Verletzten während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung und der Urteilsverkündung grundsätzlich gestattet ist.

Ziel des Opferschutzes war es, die Stellung des Verletzten im Strafverfahren zu stärken, wozu auch die Interessenswahrnehmung durch einen fachkundigen Beistand gehört. Für besonders schutzwürdige Verletzte wurde durch § 406 g StPO eine gesicherte Beteiligungsbefugnis des Opfers im Strafverfahren und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Rechtsbeistand geschaffen. Dieser Opferschutz muss aber nach der Rechtsauffassung des Senats auch Geltung im Jugendschutzverfahren haben, denn Opfer jugendlicher Gewalttäter sind im gleichen Maße schutzwürdig wie andere Tatopfer (OLG Koblenz, NJW 2000, 2436 f.). Durch die Wahrnehmung ihrer Interessen durch einen Rechtsbeistand mit den Befugnissen nach § 406 g StPO mit Anwesenheits- und Informationsmöglichkeiten wird aber der im Jugendstrafverfahren vorherrschende Erziehungsgedanke nicht (wesentlich) tangiert, da der anwaltliche Rechtsbeistand die Opferinteressen nur mit diesen defensiven Möglichkeiten wahrzunehmen vermag.

Soweit von den in der Literatur und in der Rechtsprechung vertretenen Gegenmeinungen eingewandt wird, die Anwendung von § 406 g StPO könne zu Veränderungen im Ablauf der Hauptverhandlung (Brunner JGG 11. Aufl., § 48 RdNr. 17) und zu Verzögerungen führen (Schaal/Eisenberg in NStZ 1998, 50 ff.) und die Privatinteressen des Verletzten würden in das Verfahren hineingetragen (Schaal/Eisenberg a.a.O.; Stuttgart NJW 2001, 1588 f.), kann der Senat diesen Bedenken nicht folgen. So stehen dem Verletztenbeistand außer seinem Anwesenheitsrecht keine weitergehenden Mitwirkungsrechte in der Hauptverhandlung als in § 406 f Abs. 2 StPO zu, und die Kenntnis des jugendlichen Täters von den Folgen seiner Tat für das Opfer wird kaum dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes zuwiderlaufen. Weiter hat der jugendliche Straftäter auch nicht mit kostenrechtlichen Nachteilen zu rechnen, da gemäß § 74 JGG davon abgesehen werden kann, ihm die Auslagen des Verletzten aufzuerlegen.

Mitgeteilt von RAin Manuela Denneborg, Rosenheim

### *Beschluss*

#### **OLG München, §§ 406 g, 397 a StPO Zulässigkeit der Beordnung einer Opferanwältin gemäß §§ 406 g, 397 a StPO im Strafverfahren gegen jugendlichen Angeklagten**

*Die Beordnung einer Opferanwältin ist auch im Jugendstrafverfahren gegen einen jugendlichen Angeklagten zulässig*

Beschluss d. OLG München v. 17.12.2002 – 1 Ws 1184 aus 2002

Aus den Gründen:

Der Senat ist bei der umstrittenen Frage, ob § 406 g StPO im Jugendstrafverfahren Anwendung findet, der Rechtsauffassung, dass § 80 Abs. 3 JGG (Nichtzulassung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren) die Anwendung des § 406 g StPO nicht ausschließt (a.A. PzOLG Zweibrücken NStZ 2002, 496 f.). Denn § 406 g StPO setzt nach seinem Wortlaut gerade nicht die Teilnahme des Verletzten am Verfahren als Nebenkläger voraus, so dass den Rechten des Verletztenbeistandes nach § 406 g StPO nicht die weitreichenden Beteiligungsbefugnisse eines Nebenklägers im Strafverfahren zukommen.